



Berufsverband der  
Kinder- und Jugendärzte  
Nordrhein und Westfalen-Lippe

## Information zu Attesten für die Schule!

**Dieses Merkblatt bestätigt weder einen Arztbesuch noch eine Krankheit, es wird in zahlreichen Praxen zur Information der Eltern und der Schulen ausgegeben!**

Bei Fehlzeiten aufgrund von Krankheiten besteht unabhängig von der Erkrankungsdauer **keine gesetzliche oder medizinische Notwendigkeit für ein Attest.**

Die Entschuldigungen für Fehlzeiten werden nach dem Schulgesetz NRW ausdrücklich von den Eltern vorgenommen. Nur in begründeten Ausnahmefällen sind hiervon Ausnahmen vorgesehen. Es gilt somit § 43 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW. Die gesetzliche Grundlage kann auch nicht von Lehrer:innen oder Schulen auf eigenen Wunsch oder weil es so bequem ist außer Kraft gesetzt werden oder durch andere Regelungen ersetzt werden.

Die meisten Ärzt:innen empfinden es als Missbrauch ihrer medizinischen Tätigkeit, wenn überflüssige Praxistermine für Atteste von Schulen eingefordert werden und gleichzeitig wirklich erkrankte Kinder aufgrund des Arztmangels teilweise keine Versorgung mehr erhalten. Wir fordern Lehrer:innen und Schulleitungen daher ausdrücklich auf, entsprechende Regelungen an den Schulen so zu ändern, dass Atteste entfallen können und die Anforderung von Attesten auf das absolut Notwendigste zu beschränken.

Sollte aus Sicht der Schule im Einzelfall ein Attest tatsächlich benötigt werden, benötigen die betroffenen Schüler:innen in Zukunft eine individuelle und begründete Bescheinigung der Schulleitung über die Attestpflicht für die jeweilige Fehlzeit.

Die Angabe einer pauschalen Attestpflicht oder der Verweis allein auf umfangreiche Fehlzeiten kann nicht berücksichtigt werden. Vielmehr ist darzulegen, warum eine Entschuldigung der Eltern nicht ausreichend glaubwürdig ist, die Fehlzeit zu entschuldigen und warum somit ein Termin in der pädiatrischen Praxis zur Überprüfung unumgänglich ist.

**Vielen Dank für Ihr Verständnis und ihre Kooperation**

**Die Kinder- und Jugendärzt:innen in NRW**

### **§ 43 SchulG – Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen**

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.